

## Teil C - Anlage C-02

Vergabenummer VOEK 132-26

### Leistungsbeschreibung

#### Grauflächenreinigung und Durchführung des Winterdienstes für drei Wohnliegenschaften in München

##### Inhalt

<b>0</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	<b>2</b>
0.1	Vertragsgegenstand	2
0.2	Lagepläne, Flächenangaben	2
0.3	Aushändigung Unterlagen, Schlüssel	2
0.4	Erkundung Einsatzgebiet	2
0.5	Protokollführung (Verweis aus Ziffer 8.3 der zus. Vertragsbedingungen (Anlage C-01a))	2
0.6	Bereitstellung Arbeitsmittel und Personal	3
0.7	Aufnahme, Abtransport und fachgerechte Entsorgung	3
0.8	Allgemeiner Leistungsumfang Grauflächenreinigung	4
0.9	Allgemeiner Leistungsumfang Winterdienst	4
0.10	Verweis aus Ziffer 4.2.1 Satz 3 der zus. Vertragsbedingungen (Anlage C-01a)	5
0.11	Zahlungsbedingungen (Verweise aus Ziffern 8.3 und 8.4 der zus. Vertragsbedingungen (Anlage C-01a))	5
0.12	Anlagen	5
<b>1</b>	<b>WE 134853/ 134855/ 145838</b>	<b>6</b>
1.0	Liegenschaftsspezifische Vorbemerkungen	6
1.1	Grauflächenreinigung	6
1.2	Winterdienst	7

## 0 Vorbemerkungen

### 0.1 Vertragsgegenstand

1. Die Auftraggeberin überträgt der Auftragnehmerin den Winterdienst (einschl. Streugutbeseitigung) und die Graufächenreinigung auf den Flächen der nachgenannten Liegenschaften in München gemäß dieser Leistungsbeschreibung:

WE	Nutzer	Straße
134853	Wohnen	Rockefeller-, Neuherberg-, Morton-, Morsestraße
134855		Goldammer-, Kreuzschnabel-, Regenpfeifer-, Buchfinken-, Haubenlerchenweg
145838		

Die zum Thema Reinigung, Räumen und Bestreuen der Gehwege erlassene einschlägige Verordnung ist von der Auftragnehmerin zu beachten und zu befolgen. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, sich auf eigene Initiative über die gesamte Vertragslaufzeit hinweg stets über den aktuellen Inhalt dieser Verordnung auf dem Laufenden zu halten.

Geschuldet ist keine bloße Dienstleistung, sondern ein Erfolg; es gilt Werkvertragsrecht.

2. Die Winterdienstsaison erstreckt sich jeweils vom **01. November** eines Kalenderjahres bis zum **31. März** des Folgejahres. Die Reinigungsarbeiten haben ganzjährig zu erfolgen.

Sollte aus Gründen der Witterung bereits vor Beginn und/ oder über das Ende der Winterdienstsaison hinaus Winterdienst erforderlich sein, ist die Auftragnehmerin verpflichtet, diesen im notwendigen Umfang zu erbringen.

### 0.2 Lagepläne, Flächenangaben

Es wird darauf hingewiesen, dass die Lagepläne nicht maßstabsgetreu sind und die in den Aufmaßen angegebenen Flächen von den tatsächlichen Flächen abweichen können.

### 0.3 Aushändigung Unterlagen, Schlüssel

Der Auftragnehmerin ausgehändigte Schlüssel, Codekarten oder Unterlagen dürfen nur zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck genutzt werden, sind vor Missbrauch zu schützen und müssen stets sorgfältig aufbewahrt werden, so dass sichergestellt ist, dass Dritte keinen Zugriff erhalten. Bei Verlust – gleich aus welchen Gründen – ist die Auftragnehmerin in voller Höhe des eintretenden Schadens schadensersatzpflichtig. Die Übergabe der Schlüssel, Codekarten und etwaiger Unterlagen wird in einem Protokoll schriftlich festgehalten.

### 0.4 Erkundung Einsatzgebiet

Vor erstmaligem Beginn der Arbeiten hat die Auftragnehmerin das Einsatzgebiet gemeinsam mit der Auftraggeberin zu erkunden und das Personal entsprechend vor Ort einzuweisen.

### 0.5 Protokollführung (Verweis aus Ziffer 8.3 der zus. Vertragsbedingungen (Anlage C-01a))

Über die Durchführung der nach dem Vertrag und dieser Leistungsbeschreibung vereinbarten Leistungen hat die Auftragnehmerin Protokoll zu führen. In den Protokollen sind Vor- und Nachnamen der mit der Durchführung beauftragten Beschäftigten der Auftragnehmerin, Einsatzbeginn und Einsatzende sowie Art und Dauer der erbrachten Leistungen aufzunehmen. Eine Kopie des jeweiligen Protokolls ist der gemäß den Anforderungen der Ziffer 1.2. der ergänzenden Vertragsbedingungen (Anlage C-01b) zu erstellenden Monatsrechnung beizufügen.

## 0.6 Bereitstellung Arbeitsmittel und Personal

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, alle für die Leistungserbringung notwendigen Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Werkzeuge (nachfolgend Arbeitsmittel genannt) und sonstige Betriebs- und Hilfsmittel sowie das entsprechende Personal bereit zu stellen.

### 0.6.1 Arbeitsmittel

Die Auftragnehmerin ist für den ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand der Arbeitsmittel verantwortlich.

Beim Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen ist darauf zu achten, dass diese ein Minimum an Geräuschen verursachen und den Vorgaben der StVZO sowie des Umweltschutzes entsprechen. Die Arbeitsmittel der Auftragnehmerin müssen auch über eine gültige Betriebsgenehmigung verfügen. Die elektrischen Geräte müssen mit dem VDE/GV- oder einem vergleichbaren Zeichen versehen sein.

Die Arbeitsmittel der Auftragnehmerin müssen entsprechend der Größe der jeweiligen Liegenschaft so dimensioniert sein, dass eine wirtschaftliche und zügige Ausführung der Arbeiten gewährleistet ist. Die Auftragnehmerin muss das Vorhandensein der entsprechenden Arbeitsmittel bei Vertragsbeginn nachweisen. Die Auftraggeberin behält sich eine Überprüfung der vorhandenen Arbeitsmittel der Auftragnehmerin jederzeit vor.

Soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt, ist die Unterstellung jeglicher Maschinen und Fahrzeuge bzw. großer Gerätschaften sowie Hilfsmittel auf der jeweiligen Liegenschaft grundsätzlich nicht möglich.

### 0.6.2 Personal

1. Die Auftragnehmerin stellt die für eine ordnungs- und sachgemäße Durchführung der Arbeiten erforderlichen Arbeitskräfte und eine für die ordnungsgemäße Kontrolle zuständige Objektleitung, die die anfallenden Aufgaben koordiniert. Die Objektleitung sorgt für den reibungslosen Ablauf der nötigen Arbeiten vor Ort. Dazu muss sie u.a. über Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift in einem der Dienstleistung, der Auftraggeberin und dem Nutzer angemessenen Niveau verfügen.

Die Auftragnehmerin hat durch organisatorische Maßnahmen (z. B. Gestellung von Ersatzkräften) sicherzustellen, dass durch Personalausfälle infolge Krankheit, Urlaub usw. die vertragsgemäße Durchführung der Arbeiten nicht beeinträchtigt wird.

Sollte die Auftragnehmerin in Fällen höherer Gewalt an der Erfüllung der Dienstleistung gehindert sein, so hat die Auftragnehmerin der Auftraggeberin unverzüglich davon Mitteilung zu machen und für Ersatz zu sorgen.

2. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, zur Aufgabenerledigung

a) nur fachkundige und zuverlässige Arbeitskräfte einzusetzen, die zu einer mündlichen Verständigung in deutscher Sprache in einem der Dienstleistung, der Auftraggeberin und dem Nutzer angemessenen Niveau fähig sind und

b) die für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge und alle zum Schutz der Arbeitskräfte erlassenen Vorschriften, besonders die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, einzuhalten.

3. Die Arbeitskräfte sind von der Auftragnehmerin auf deren Kosten mit einem Lichtbildausweis auszustatten, der sie als Arbeitskräfte der Auftragnehmerin ausweist. Der Ausweis muss den Vor- und Nachnamen der Arbeitskraft und die Firma der Auftragnehmerin enthalten. Der Ausweis ist während der Anwesenheit auf der jeweiligen Liegenschaft deutlich sichtbar zu tragen.

## 0.7 Aufnahme, Abtransport und fachgerechte Entsorgung

Soweit nachfolgend nicht abweichend angegeben, sind in den u. g. Leistungen die Aufnahme, der Abtransport

und die fachgerechte Entsorgung von Kehricht, Schnittgut, Laub-, Garten- und sonstigen Abfällen unter Einhaltung der aktuellen einschlägigen Bestimmungen (z.B. Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) etc.) inbegriffen.

Material, das während der Ausführung der Arbeiten, z.B. beim Einsatz eines Laubblägers auf angrenzende nicht vertragsgegenständliche Flächen gelangt ist, ist aufzunehmen.

### **0.8 Allgemeiner Leistungsumfang Grauflächenreinigung**

Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf das regelmäßige Kehren und die Beseitigung von Abfällen, Schmutz, Unkraut, Wildpflanzenwuchs und Laub. Die Reinigung muss ohne chemische Hilfsmittel erfolgen. Der anfallende Kehricht ist unverzüglich zu beseitigen. Er darf nicht in Straßenrinnen, Straßensinkkästen, offene Abzugsgräben, Bäche oder auf Radwege gekehrt oder geschüttet werden.

Die Reinigung der Grauflächen ist so auszuführen, dass die Verkehrssicherungspflicht erfüllt und eine Gefahr für Gesundheit und Leben der Nutzer dieser Flächen ausgeschlossen ist.

### **0.9 Allgemeiner Leistungsumfang Winterdienst**

Im Rahmen des Winterdienstes sind u. a. nachfolgende Aufgaben durchzuführen:

- begeh- und/oder befahrbaren Flächen sind von Schnee zu räumen und bei Schnee- oder Eisglätte zu bestreuen
- Bereitstellung, Ausbringung, Entfernung und fachgerechte Entsorgung von Streugut
- Kontrollfahrten zur Prüfung der Einsatznotwendigkeit
- Fertigung von Protokollen über die Durchführung der vereinbarten Leistungen

Der Winterdienst ist so auszuführen, dass die Verkehrssicherungspflicht auf den bezeichneten Flächen erfüllt ist. Die Auftragnehmerin hat sicherzustellen, dass auch bei besonderen Witterungslagen, u. a. Blitzeis, Reifglätte, die Verkehrssicherheit jederzeit gegeben ist. Dabei hat sie sich ggf. auch über lokale Besonderheiten vorab umfassend kundig zu machen bzw. selbstständig geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einzuleiten.

Das Räumen und Bestreuen der öffentlichen Flächen erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen Verordnung i. V. mit dieser Leistungsbeschreibung. Der Verordnung sind grundsätzlich die zu beräumenden Flächen, die Zeitvorgaben für die Beräumung bzw. Streupflicht und die Vorgaben zum Streugut zu entnehmen.

Auf den nichtöffentlichen Flächen ist sicherzustellen, dass die begehbaren und/ oder befahrbaren Flächen (insbesondere Geh- und Fußwege, Straßen, Parkflächen, Garagenzufahrten und Rampen, Eingänge, Außentreppe, Zugängen zu den Hydranten, Briefkästen, Löschwassereinspeisungseinrichtungen) entsprechend der Leistungsbeschreibung vollständig von Schnee und auftauendem Eis geräumt und bei Glätte bestreut werden.

Soweit in dieser Leistungsbeschreibung oder dem jeweiligen Lageplan nicht etwas Abweichendes geregelt ist, gelten auf den nichtöffentlichen Flächen die Vorgaben der einschlägigen Verordnung hinsichtlich der Zeitvorgaben für die Beräumung und zu Art und Umfang des Winterdienstes entsprechend.

#### **0.9.1 Ausführungszeiten**

Die Ersträumung muss bis zu den in dieser Leistungsbeschreibung angegebenen Zeiten (Spalte ‚Ersträumung bis‘) erfolgt sein. Der Winterdienst ist bis zu den in dieser Leistungsbeschreibung angegebenen Zeiten (Spalte ‚Winterdienst bis‘) durchzuführen. Wenn Bedarf auftritt ist auch dazwischen wiederholt unverzüglich zu räumen und/oder zu streuen.

Wenn im Folgenden nicht abweichend geregelt, ist die Auftragnehmerin für den rechtzeitigen Beginn der Räum- und Streuarbeiten selbst verantwortlich.

### 0.9.2 Streugut

Soweit in dieser Leistungsbeschreibung oder dem jeweiligen Lageplan nicht etwas Abweichendes geregelt ist, gelten auf den nichtöffentlichen Flächen die Vorgaben der einschlägigen Verordnung zu den Streumitteln entsprechend.

Wenn im Folgenden nicht anders geregelt, werden grundsätzlich keine Lagermöglichkeiten durch die Auftraggeberin zur Verfügung gestellt.

Die Streugutentfernung auf den öffentlichen Flächen erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen Verordnung.

Das verwendete Streugut auf den nichtöffentlichen Flächen ist am Ende der Winterdienstsaison aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen (Endreinigung).

### 0.9.3 Schneebeseitigung

Für die öffentlichen Flächen gelten die Regelungen der einschlägigen Verordnung.

Anfallende Schneemassen auf den nichtöffentlichen Flächen sind grundsätzlich an die Gehweg-, Straßen- und Parkplatzränder zu räumen und können dort verbleiben. Die gebrauchsbestimmte Nutzung der Flächen darf dadurch grundsätzlich nicht eingeschränkt werden. Insbesondere darf dies zu keiner Behinderung der Fußgänger oder Fahrzeuge und nicht zu einer Unterbrechung der Wegbeziehungen führen.

### 0.10 Verweis aus Ziffer 4.2.1 Satz 3 der zus. Vertragsbedingungen (Anlage C-01a)

entfällt

### 0.11 Zahlungsbedingungen (Verweise aus Ziffern 8.3 und 8.4 der zus. Vertragsbedingungen (Anlage C-01a))

Die bei der Rechnungslegung zu beachtenden Abrechnungszeiträume sowie die dafür relevanten Daten und Preisbestandteile sind den ergänzenden Vertragsbedingungen (Anlage C-01b) zu entnehmen.

### 0.12 Anlagen

Die nachfolgend aufgeführten und von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen werden durch folgende Anlagen konkretisiert. Die Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

Anlage C-03.1a	Lageplan 134853, 134855, 145838 Grau
Anlage C-03.1aa	Flächen 134853, 134855, 145838 Grau
Anlage C-03.1b	Lageplan 134853, 134855, 145838 Winter
Anlage C-03.1ba	Flächen 134853, 134855, 145838 Winter
Anlage C-03.2a	Satzung München
Anlage C-03.2b	Verordnung München

# 1 WE 134853/ 134855/ 145838

## 1.0 Liegenschaftsspezifische Vorbemerkungen

### 1.0.1 Leistungsort

Wohnliegenschaften, Rockefeller-, Neuherberg-, Morton-, Morsestraße, Goldammer-, Kreuzschnabel-, Regenspfeifer-, Buchfinken-, Haubenlerchenweg, 80937 München

### 1.0.2 Abfallentsorgung

Die Auftraggeberin stellt der Auftragnehmerin zur Erbringung ihrer Leistungen unentgeltlich Mülltonnen/ Abfallbehälter zur Entsorgung der Abfälle aus den Abfallbehältern gemäß Pos. 1.1.2.20 vor Ort zur Verfügung. Die Nutzung ist nur zur Erfüllung dieses Vertrages zulässig.

## 1.1 Graufächenreinigung

### 1.1.1 Öffentliche Flächen

#### 1.1.1.10 Reinigung Öffentlicher Gehweg, ca. 22.799 m<sup>2</sup>

Davon ca. 7.793 m<sup>2</sup> befestigte Flächen mit und ca. 15.006 m<sup>2</sup> ohne Fugen.

Rockefeller-, Neuherberg-, Morton-, Morsestraße, Goldammer-, Kreuzschnabel-, Regenspfeifer-, Buchfinken-, Haubenlerchenweg

Leistung: gemäß Satzung/ Verordnung

Leistungsintervall: wöchentlich

Lt. der einschlägigen Satzung/ Verordnung hat die Reinigung - mit Ausnahme der Neuherbergstraße - nach Bedarf zu erfolgen. Die Auftraggeberin gibt deshalb das vorgenannte Intervall vor. Sollte die Satzungs-/ Verordnungsgeberin die Auftraggeberin im Einzelfall aus gegebenem Anlass dazu auffordern, zusätzliche Reinigungsgänge durchzuführen, kann diese die Auftragnehmerin damit beauftragen. Diese zusätzlichen Einsätze sind dann entsprechend den fest vereinbarten Einsätzen zu vergüten.

Ausführungszeitraum: ganzjährig

Arbeitsgänge pro Jahr: 52

### 1.1.2 Nichtöffentliche Flächen

#### 1.1.2.10 Reinigung Nichtöffentliche Flächen, ca. 27.087 m<sup>2</sup>

Davon ca. 5.762 m<sup>2</sup> befestigte Flächen mit und ca. 20.633 m<sup>2</sup> ohne Fugen sowie ca. 692 m<sup>2</sup> Treppen, Aufgänge, Müllcontainer-Garage (Handreinigung).

Leistung: gemäß Punkt 0.8 Allgemeiner Leistungsumfang

Leistungsintervall: 14-tägig

Ausführungszeitraum: April - Oktober

Arbeitsgänge pro Jahr: 14

**1.1.2.20 Abfallbehälter an Spielplätzen entleeren, 9 Stück**

Leistung:	Abfallbehälter entleeren, einschl. Unratbeseitigung im unmittelbaren Umfeld, anfallende Stoffe in Behälter der Auftraggeberin verbringen
Leistungsintervall:	monatlich
Ausführungszeitraum:	ganzjährig
Arbeitsgänge pro Jahr:	12

**1.2 Winterdienst**
**1.2.1 Öffentliche Flächen**
**1.2.1.10 Öffentlicher Gehweg, ca. 8.777 m<sup>2</sup>**

Davon ca. 6.928 m<sup>2</sup> befestigte Flächen mit und ca. 1.849 m<sup>2</sup> ohne Fugen.

Rockefellerstraße, Goldammerweg, Kreuzschnabelweg, Mortonstraße, Neuherbergstraße

Leistung: gemäß Punkt 0.9 Allgemeiner Leistungsumfang

Ausführungszeiten:

	Ersträumung bis	Winterdienst bis
täglich	gemäß Verordnung	gemäß Verordnung

**1.2.2 Nichtöffentliche Flächen**
**1.2.2.10 Nichtöffentliche Flächen, ca. 20.632 m<sup>2</sup>**

Davon ca. 5.214 m<sup>2</sup> befestigte Flächen mit und ca. 15.171 m<sup>2</sup> ohne Fugen sowie ca. 247 m<sup>2</sup> Müllcontainer-Garage (Handreinigung).

Leistung: gemäß Punkt 0.9 Allgemeiner Leistungsumfang;

Auf den Parkplätzen sind lediglich die Fahrflächen zu räumen und zu streuen. Parkende Autos dürfen durch den weggeschobenen Schnee nicht behindert werden.

Ausführungszeiten:

	Ersträumung bis	Winterdienst bis
täglich	gemäß Verordnung	gemäß Verordnung